

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Mai 1981	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 81	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes Andert GVBl. II 37-6	193
22. 5. 81	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Aufenthaltsgesetz/EWG GVBl. II 310-54	194
22. 5. 81	Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau GVBl. II 362-44	195

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes*)**

Vom 22. Mai 1981

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel sowie der Sozialminister. Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. der Regierungspräsident in Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. der Regierungspräsident in Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.“

2. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Mai 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) Andert GVBl. II 37-6

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Aufenthaltsgesetz/EWG*)**

Vom 22. Mai 1981

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, Aufenthaltsgesetz/EWG in der Fassung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 117) sind die Ausländerbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 310-54

**Verordnung
über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich
geförderten Wohnungsbau*)**

Vom 22. Mai 1981

Auf Grund des § 18 a Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 18 d Abs. 1 Satz 3, des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1121) wird verordnet:

§ 1

Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen, Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen

(1) Die Vorschriften des § 18 a Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes über die höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen gelten auch für Wohnungen, bei denen die öffentlichen Baudarlehen in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1972 bewilligt worden sind.

(2) Die Vorschriften des § 18 d Abs. 1 Satz 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes über die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen gelten auch für Wohnungen, bei denen neben oder an Stelle eines öffentlichen Darlehens Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1972 bewilligt worden sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wohnungen, für die ein in mehreren Zeitabschnitten vorgesehener Abbau der Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 2

Begrenzung der Mieterhöhung

Die höhere Verzinsung nach § 1 Abs. 1 und die Herabsetzung der Zins- und Til-

gungshilfe nach § 1 Abs. 2 sind nicht zulässig, soweit sich die hierdurch bedingte neue Durchschnittsmiete für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit um mehr als 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht.

§ 3

Mietobergrenzen

Die sich aus der höheren Verzinsung nach § 1 Abs. 1 und der Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen nach § 1 Abs. 2 ergebende neue Durchschnittsmiete abzüglich des Betriebskostenanteils für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit darf vorbehaltlich des § 2 folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen:

	Wohnungen mit Sammel- heizung	Sonstige Wohnun- gen
Frankfurt am Main	5,00 DM	4,50 DM
Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern	4,75 DM	4,25 DM
Gemeinden unter 100 000 Einwohnern	4,50 DM	4,00 DM

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 362-44

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück I Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Tannusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet —,50 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teureren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1